

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und
ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Biebelnheim
Az.: 91774-HA10.2

Bad Kreuznach, 24.01.2024
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-5415
Telefax: 0671/820-92896-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

I. Bekanntgabe

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Biebelnheim**, Landkreis Alzey-Worms, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung,

am Mittwoch, dem 21.02.2024, von 08.30 bis 12.00 Uhr,
in der Gemeindehalle, Wörrstädter Str. 5, in 55234 Biebelnheim,

bekannt gegeben.

Der **Flurbereinigungsplan** liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

Zudem kann die Karte zum Flurbereinigungsplan (Neuer Bestand) auf der Homepage des DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91774 Biebelnheim >> 5. Karten >> Zuteilungskarte) eingesehen werden.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ein Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 21.02.2024, 14.00 Uhr, ebenfalls
in der Gemeindehalle, Wörrstädter Str. 5, in 55234 Biebelnheim.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 22.02.2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bad Kreuznach in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu (rechts) *Bodenordnungsverfahren* >> 91774 *Biebelnheim* >> 10. Formulare und Merkblätter (unten) *Vollmacht* zum Download zur Verfügung.

III. Übergang von Besitz und Nutzung

Der Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke erfolgte entsprechend der vorläufigen Besitzeinweisung vom 28.02.2023 zum 01.04.2023, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Wahrnehmen des Termins durch die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag
gez.
Martin Saufaus
(Gruppenleiter)